


Von: [REDACTED] 
Betreff: AW: HU30 - Abwägung Kenntnisnahme
Datum: 20. Dezember 2024 um 08:40
An: [REDACTED]
Kopie: [REDACTED]



Hallo [REDACTED],

entschuldige bitte die späte Rückmeldung.

Grundlegend finde ich es sehr schade, dass für das Plangebiet keine weiteren oberflächigen Regenrückhaltungen/Versickerungsanlagen vorgesehen sind.

Hier hätte das Entwässerungsgutachten frühzeitig Flächen ausweisen bzw. vorhalten müssen. Leider kann hier in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht mehr gegengesteuert werden. Eine kostengünstige und sinnvolle Variante wären hierbei Retentions Gründächer (Nachweis im Gutachten) und der Sicherung als Festsetzung in der Verordnung gewesen.

Zusätzlich ist das Entwässerungsgutachten immer noch nicht an die vorgesehenen Festsetzungen angepasst, bzw. nicht deckungsgleich. Die Planung des Entwässerungsgutachten für das Allgemeine Wohngebiet östlich und nordöstlich der Planstraße sieht aktuell eine Indirekteinleitung in das öffentliche Sielsystem vor und stellt dadurch nicht die Machbarkeit einer Direkteinleitung in den Raakmoorgraben dar.

Zu 1.1.4:

„Gem. § 9 Abs. 3-4 HmbAbwG ist die Ableitung des Niederschlagswassers in ein Siel allgemein zulässig, wenn es über eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen wird.“ -> Nur möglich wenn noch keine Sielbaubeiträge bezahlt wurden.

Eine Untersagung würde hier Sinn machen, da für große Teile des Plangebietes keine Sielbaubeiträge bezahlt wurden und somit eine Einleitung untersagt werden könnte.

Die Festsetzungen in der Verordnung sehen keine Einleitung in das öffentliche Sielsystem von den privaten Grundstücken vor, das Gutachten ist entsprechend anzupassen.

Es besteht grundlegend die Chance für das Plangebiet dauerhaft eine Einleitung in das öffentliche Sielsystem zu untersagen und ein klimatechnisch sinnvollen Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser frühzeitig einzuplanen (Direkteinleitung und Versickerung).

Sollten die Grundstückseigentümer:innen Sielbaubeiträge bezahlen, so ist die Direkteinleitung oder Versickerung, für die jeweiligen Grundstücke, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchsetzbar.

Mit freundlichem Gruß

#gernperDu



Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima
Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg
Gebäudeteil [REDACTED]
Tel.: 040 420 [REDACTED]

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

(Überarbeitet aufgrund der KOSTRA-DWD 2020 Regendaten)

[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](#)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de](#)



Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „[Datenschutzerklärung der BUKEA](#)“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.

Originalstellungnahmen | Hummelsbuettel30 (Hummelsbüttel 30 - Flughafenstraße) | Bauleitplanung Online

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1078 | Details |
| eingereicht am: 08.11.2024 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

BUKEA/W2 [REDACTED] nimmt wie folgt Stellung:

Wie bereits frühzeitig in einem ersten Abstimmungstermin zur Entwässerung vom 31.03.2023 festgestellt, entspricht das Entwässerungsgutachten nur teilweise den Zielsetzungen der RegeninfrastrukturAnpassung (RISA), die verbindlich im § § 2 und 5 des Hamburger Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) i. V. m. der 1. Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes festgeschrieben sind. Dem aktuellen Stand des Bebauungsplanes stimmt BUKEA/W2 [REDACTED]

Die daraufhin entsprechend getroffenen Vorgaben zur Überarbeitung (03.04.2023) sowie die im Nachgang zu dem Termin gesendeten Anmerkungen (12.05) und der schriftlichen Stellungnahme der BUKEA/W2 [REDACTED] im Rahmen der TöB- und AKI-Beteiligung ist das Entwässerungsgutachten anzupassen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass im Besonderen folgende Vorgaben zu prüfen sind:

- Die BUKEA W 2 [REDACTED] begrüßen die Prüfung der Überlagerung von Kinderspiel und Überflutungsflächen für den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100. Losgelöst davon ist dennoch eine weitere Prüfung von Flächen für oberflächlichen Regenwasserrückhaltung des Bemessungsregen nötig.
- Die Wahl von unterirdische angeordneten Rigolen anstelle von oberflächlichen Rückhaltungen im Freiraum entspricht nicht den Zielen und Vorgaben von RISA.

Wir bitten dringend um die Anpassung des Entwässerungsgutachtens und die Einplanung von Retentions Gründächern. Entgegen den Abwägungsvorschlägen zum AK I besitzen Gründächer nur eine abflussverzögernde Wirkung. Insbesondere die Schaffung von Retentions Gründächern kann für die vorliegende Planung eine Milderung der Flächenkonkurrenz in den Freianlagen sowie eine naturnahe und verdunstungsoffene Entwässerung des Plangebietes erreichen.

- Es ist nicht dargelegt warum ein SAGA-Systemhaus mit vorgesehenen Gründächern (Verordnung) keine Retention zulassen kann. Der Schritt von einem Gründach zu einem Retentionsgründach stellt i.d.R. keinen großen planerischen und finanziellen Aufwand dar. Insbesondere aufgrund der von Ihnen angesprochenen Baukosten, lassen sich hier Einsparpotenziale durch den Verzicht von unterirdischen Rückhaltebauwerken zu Gunsten von Retentionsgründächern erreichen. Dies ist im Rahmen des Entwässerungsgutachtens zwingend darzulegen und mit der BUKEA abzustimmen.

Die Abstimmung und die Überarbeitung des Entwässerungsgutachten muss mindestens 4 Wochen vor dem Arbeitskreis 2 erfolgen.

Eine abschließende Stellungnahme von der BUKEA / W2 erst nach Vorlage des überarbeiteten Entwässerungsgutachtens erfolgen.

Zu den Festsetzungen:

Die von Ihnen gewählte Festsetzung unter § 2 Abs. 9 umfasst lediglich die Sicherung von Flachdächern als extensiv begrünte Dachflächen. Für eine Verbesserung des Mikroklimas sowie für eine Reduzierung des Abflusses und darauffolgender geringere Leitung und Rückhaltedimensionierung ist eine Festsetzung von extensiv begrünten Retentionsdächern anzustreben. Daher bitten wir um die Aufnahme bzw. Ergänzung der folgenden Formulierungen zur Sicherung des geplanten Entwässerungsgutachtens in die Verordnung:

„Im [...] gebiet sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer bis [...] Grad Neigung zu errichten und zu mindestens [...] v.H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit einem mindestens [...] cm starken, durchwurz-

baren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Dächer sind als Retentions Gründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“

Die aktuelle Fassung der Verordnung sieht in § 2 Nr. 15 folgende Regelungen bzgl. der Einleitungsziele vor:

„Sofern und soweit das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt und genutzt wird, ist es zu versickern oder durch offene oder verdunstungsoffene Anlagen zurückzuhalten. Sofern eine offene oder verdunstungsoffene Rückhaltung nicht möglich ist, kann die Rückhaltung auch durch unterirdische Anlagen erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser ist soweit möglich in das nächstgelegene Gewässer einzuleiten.“

Entsprechend des vorliegenden Entwässerungsgutachtens sollen jedoch ein Großteil des Plangebietes indirekt an das öffentliche Sielsystem angeschlossen werden. Die Entwässerungsplanung ist entsprechend der vorgesehenen Festsetzung anzupassen (Versickerung oder Direkteinleitung). Sollte eine Versickerung nicht möglich sein ist die Direkteinleitung vorzuziehen. Alternativ ist die Festsetzung für die einzelnen Teilbereiche des Plangebietes zu spezifizieren. Konkret hieße das, die Flächen die für die Direkteinleitung oder Versickerung geeignet sind, in der Verordnung zu benennen. Die Einleitung in das öffentliche Sielsystem ist als zuletzt zu wählende Alternative in der Planung zu berücksichtigen.

Die BUKEA/W2 bittet um ebenfalls um die entsprechende Anpassung des Entwässerungsgutachtens und der Begründung zum Bebauungsplan.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Originalstellungnahmen | Hummelsbuettel30 (Hummelsbüttel 30 - Flughafenstraße) | Bauleitplanung Online

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1077 | Details |
| eingereicht am: 08.11.2024 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Anmerkung zur Begründung, Kap. 5.6:

In der Niederschrift des AK I (S. 2) ist festgehalten, dass in die Begründung Aussagen zur Entwässerung der Gemeinbedarfsflächen aufgenommen werden sollen. Diese Ergänzung ist u.E. nicht erfolgt, zumindest sind im genannten Kap. keine entsprechenden Aussagen enthalten. LP2 rät dringend, diese Ergänzungen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung nachzuholen, um auf Ebene des Bebauungsplanes dessen grundsätzliche Umsetzbarkeit auch für die Gemeinbedarfsflächen nachzuweisen

Originalstellungnahmen | Hummelsbuettel30 (Hummelsbüttel 30 - Flughafenstraße) | Bauleitplanung Online

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1079 | Details |
| eingereicht am: 08.11.2024 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)

Verordnung

§ 2 Nr. 15:

Im Sinne der vorliegenden Planung und des abgestimmten Entwässerungsgutachtens ist die Versickerung aus der Festsetzung für den vorhabenbezogenen Teil des B-Plans zu streichen, da diese aufgrund der Randbedingungen (hohe Grund-/Stauwasserstände, beengte Platzverhältnisse) für die Grundstücksflächen nicht umsetzbar und genehmigungsfähig ist – v.a. auch keine unterirdische Versickerung. Die Anpassung der Festsetzungen für diesen Bereich sind mit der BUKEA/W2 abzustimmen.

Für die Gemeinbedarfsflächen des B-Plans ist zukünftig ggf. eine Versickerung über die belebte Bodenzone implementierbar. Für das Grundstück an der Flughafenstraße 91 liegt eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung über die belebte Bodenzone vor. Daher werden die folgenden Festsetzungsvorschläge für diese Teilbereiche vorgebracht:

Neubau Kita (westl. mit Belegenheit am Raakmoorgraben):

„In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern es nicht auf dem Grundstück gesammelt und genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in den Raakmoorgraben zugelassen werden.“

Die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser in den Raakmoorgraben sowie die einzuhaltende Einleitmengenbegrenzung ist mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

Originalstellungnahmen | Hummelsbuettel30 (Hummelsbüttel 30 - Flughafenstraße) | Bauleitplanung Online

| | |
|--------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: M1073 | Details |
| eingereicht am: 26.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 3 Abteilung: Stadtgrün, Naturschutz, Wasser und Forsten Eingereicht von (Vor- u. Zuname): MR3 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) / Vorhaben- und Erschließungsplan |

Stellungnahme

Die neue Erschließung sieht eine Überplanung der vorhandenen Wendeanlage vor. In der Wendeanlage ist ein 2021 gepflanzter Straßenbaum. Dieser ist in Abstimmung mit MR Stadtgrün zu Beginn der Umbaumaßnahme umzupflanzen. Die Umpflanzung ist zu Lasten des Vorhabenträgers vorzunehmen und danach eine einjährige Fertigstellungspflege und eine zweijährige Entwicklungspflege am neuen Standort zu Lasten des Vorhabenträgers vorzusehen.

Es ist zu prüfen, ob ein weiterer neuer Straßenbaumstandort am Westrand der Flughafenstraße/Ecke Raakmoorgraben im Bereich der senkrechten Parkstände zu verwirklichen ist.

Die Baumart und Detailplanung der neuen Straßenbaumscheiben ist ebenso wie die Baumart mit MR Stadtgrün abzustimmen.

Die vorhandene erschließende Wegeverbindung in Verlängerung der derzeitigen Flughafenstraße ist bei einem Neubau der Erschließung auf eine Breite von 4,0 m zu begrenzen und eine bauliche Abgrenzung zwischen Erschließung und Grünanlage durch Bordsteine und Poller zu schaffen. Im Fall einer baulichen Veränderung durch einen Neubau sind alle aktuellen, in der Grünanlage hergestellten, Erschließungen der Grundstücke zurückzubauen.

| | |
|--------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: M1074 | Details |
| eingereicht am: 19.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] |

| | | |
|--|--|---------------------------------|
| | Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Planunterlage: | Nein Gesamtstellungnahme |
|--|--|---------------------------------|

Stellungnahme

Die SAGA hat mit ihrem Systemhaus in dem Baugebiet die Weichen bezüglich Kompaktheit, Baumaterialien und Energiestandard bereits weitgehend gestellt. Wir bitten darum, dass im B-Plan der Energiestandard Effizienzhaus 55 (gemäß der ehemaligen Definition der KfW) zu vereinbaren und nicht nur Effizienzhaus 55 gemäß dem Gebäudeenergiegesetz – das greift hinsichtlich der Hüllanforderungen zu kurz.

Hier ist ein entsprechender Formulierungsvorschlag:

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Wohngebäude mindestens im Effizienzhaus 55-Standard oder besser zu errichten. Der Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzhauses 55 darf 55 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfes des entsprechenden Referenzgebäudes nicht überschreiten. Der Transmissionswärmeverlust eines Effizienzhauses 55 darf 70 Prozent des Transmissionswärmeverlustes des entsprechenden Referenzgebäudes nicht überschreiten.

| | | |
|-------------------------------------|--|----------------------------|
| Eingangsnummer: Nr.: 1036 | Details | |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: | k.A. |
| | Verfahrensschritt: | Beteiligung TöB |
| | Institution: | Bezirksamt Wandsbek - MR 2 |
| | Abteilung: | Planung und Unterhaltung |
| | Eingereicht von (Vor- u. Zuname): | |
| | Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: | Nein |
| | Planunterlage: | Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Aufgrund der mit weiteren betroffenen Dienststellen geführten Gespräche zur Verkehrssituation außerhalb der Darstellung des hier angezeigten Vorhabengebietes, im Bereich des bestehen Straßenverlaufs der Flughafenstraße, ist die vorgelegte Darstellung nicht als abschließend zu werten. MR 2 hält es daher zur Schaffung einer ausreichenden Erschließung für das Bebauungsplangebiet erforderlich, die Bestandsstraße der Flughafenstraße mit in den Bereich des Vorhabengebietes aufzunehmen.

Siehe hierzu auch zu Pkt. 1044

Für den Planentwurf und den Vorhaben- und Erschließungsplan ist es wünschenswert, wenn die östliche Gehwegführung, südlich der Netzstation, durchgängig wäre, um eine dortige Einengungen zu vermeiden bzw. die rechtliche Situation der Zuständigkeit (Verkehrssicherung, Unterhaltung)

deutlich darstellen zu können.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1037 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 2 Abteilung: Planung und Unterhaltung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) / Vorhaben- und Erschließungsplan |

Stellungnahme

Die Planzeichnung gibt hinsichtlich der Darstellung der Verkehrsflächen nicht den letzten Stand der Abstimmung zu Verkehrsbelangen wieder. Hier wären Korrekturen zu den künftigen Parkständen (Anzahl reduziert sich) vorzunehmen. Auch sollten die dargestellten Mastleuchtstandorte entfallen, da die Standorte in der Erschließungsplanung unter der Berücksichtigung des Themas Brandschutz und barrierefreie Gehweg zu erarbeiten wären.

Für eine Großzahl der dargestellten oberirdischen Fahrradabstellanlagen ist festzustellen, dass diese nach den Plandarstellungen zu Entwässerung in Überflutungs-/Rückstauflächen verortet sind.

Hinsichtlich der hier im Bestand der Flughafenstraße dargestellten Vorhabengebietsabgrenzung, ist eine redaktionelle Änderung erforderlich, die eine umfängliche Aufnahme der Bestandsstraße beinhaltet, um eine ausreichende Erschließung sichern zu können.

Siehe hierzu auch zu Pkt. 1044

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1040 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 2 Abteilung: Planung und Unterhaltung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: 13. |

Stellungnahme

Zu ergänzen wär der Pflanzabstand von 0,4 m zur Grundstücksgrenze.
Auch für die weiteren Pflanzungen von Hecken, auf den angrenzenden bzw. der Straße anliegenden Grundstücke, wäre der Pflanzabstand vorzugeben.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1044 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 2 Abteilung: Planung und Unterhaltung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.3 Verkehrsflächen |

Stellungnahme

Aus erfolgten Gesprächen der Verkehrsdienststellen (VD, MR) zum Thema der Verkehrsabwicklung und der hierzu im engen Zusammenhang stehenden Betrachtung der Verkehrssicherheit, kann der unter diesem Punkt getroffenen Aussage zur ausreichenden Erschließung des Neubauvorhabens nicht umfänglich gefolgt werden. Durch die festgestellte Zunahme des Verkehrs (beabsichtigte 174 Wohneinheiten), werden im Bereich der Bestandsstraße Mehrverkehre und damit auch Begegnungsfälle entstehen. Die sich daraus ergebende Häufung von Begegnungsverkehren, deren Abwicklung mit der bestehenden Regelung des ruhenden Verkehrs zukünftig nicht mehr störungsfrei gegeben sein wird, stellt die ausreichende Erschließung in Frage. Nach Einschätzung von MR sind Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen angezeigt, so dass ein Umbau entsprechend der vom Verkehrsplanungsbüro dargestellten Verkehrsplanung (beidseitige bauliche Parkstände für die gesicherte Verkehrsabwicklung -Ver- und Entsorgung, Rettungseinsätze) als erforderlich gesehen wird.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1045 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 2 Abteilung: Planung und Unterhaltung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): |

| | | |
|--|--|--|
| | Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: | Nein |
| | Planunterlage: | Begründung |
| | Kapitel: | 5.3.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen |

Stellungnahme

Aufgrund der Verkehrsraumgestaltung bedarf es einer Fahrbahnbreite 5,50 m (Gem. Regelwerk), so dass das Wort angestrebte Fahrbahnbreite zu streichen ist.

Hier sollte ergänzend auf die Gestaltung der Nebenflächen (Gehweg, Baumstandorte, Parkstände für Kfz. und Fahrräder) eingegangen werden.

Die Aussage dass die Wendeanlage ausreichend bemessen sei, würde nur zutreffen, wenn der Überhang berücksichtigt würde, welcher sich dann in den Nebenflächen abbilden müsste.

| | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|
| Eingangsnummer: Nr.: 1047 | Details | |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: | k.A. |
| | Verfahrensschritt: | Beteiligung TöB |
| | Institution: | Bezirksamt Wandsbek - MR 2 |
| | Abteilung: | Planung und Unterhaltung |
| | Eingereicht von (Vor- u. Zuname): | |
| | Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: | Nein |
| | Planunterlage: | Begründung |
| | Kapitel: | 5.3.3 Ruhender Verkehr / Tiefgarage |

Stellungnahme

Aufgrund einer aktualisierten Verkehrsplanung sind die Angaben zu den Parkständen im Bebauungsplangebiet nicht mehr zutreffend. Hier hat eine Korrektur zu erfolgen.

Die Aussage zum Bewohnerparken lässt deuten, dass der Nachweis von privaten Stellplätzen im öffentlichen Grund geführt werden soll/wird. Diese Aussage gilt es zu vermeiden, da eine entsprechende Möglichkeit rechtl. nicht begründet ist. Gem. HBauO und ergänzende Regelwerke und HWG bzw. Restra gibt es hierzu entsprechende Aussagen zum Nachweis von Stellplätzen bzw. Parkständen.

Die Aussage des Gutachtes zur Überlastungserscheinung kann nicht bestätigt werden bzw. ist sie nicht belastbar. Der Satz ist in der Form zu streichen.

Hinsichtlich des Nachweises für Fahrradabstellmöglichkeiten wird auf die Restra (20% je 100WE) verwiesen. Der Nachweis geht aus den vorgelegten Planunterlagen bzw. Text nicht hervor. Flächen hierfür scheinen im dargestellten Vorhabengebiet, ohne dass sie zu Lasten der Parkstände gehen würden, noch nicht berücksichtigt worden zu sein.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1050 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 2 Abteilung: Planung und Unterhaltung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Untersuchung / Verkehrsuntersuchung |

Stellungnahme

Redaktionell ist anzumerken, dass bei der hier erfolgten Benennung der WE eine Abweichung zur Zahl in der Begründung festzustellen ist.

Bei der Berechnung des Verkehrsaufkommens soll hinterfragt werden, warum für die Beschäftigten der KITA ein MIV-Anteil von 20% gewählt wurde. Aufgrund der aktuellen Personalsituation bedarf es weiterer Erläuterungen, ob der Ansatz belastbar ist.

Zum Thema der verkehrlichen Erschließung stellt sich die Frage zur Betrachtung bzw. Wertung der verkehrlichen Abwicklung, beim Erhalt der Straßenraumaufteilung gem. Bestandsstraße. Aktuell ist dieser Bereich nicht im Vorhabengebiet, so dass von MR die ausreichende Erschließung durch die Mehrverkehre aus der Wohnungsbaumaßnahme für diesen Verlauf ohne bauliche Veränderungen in Frage gestellt wird.

Die hier dargestellte Bilanz zur Parkstandsituation ist zu überarbeiten, das sich die Plangrundlage verändert hat. Aktuell werden wenige Parkstände zu erwarten sein.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1049 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 2 Abteilung: Planung und Unterhaltung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.5 Wasser |

Stellungnahme

Unter dem Punkt Private Oberflächenentwässerung wird ausgeführt, dass oberflächlich in Geländesenken, Grün- und Spielplatzflächen sowie ggf. unterirdisch in den geplanten Rückhalteräumen eine Überflutungsfläche zur Verfügung gestellt wird. Wie verhält sich dieses aber mit den Informationen aus der Vorplanung der Regen- und Schmutzwasserentwässerung bzw. dem Vorhaben- und Erschließungsplan, denn dort werden die baulichen Fahrradabstellanlagen in den Überflutungsflächen dargestellt.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1056 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR 2 Abteilung: Planung und Unterhaltung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / Entwässerungskonzept |

Stellungnahme

Die Rückhaltung des Niederschlagswassers -mit Einleitmengenbegrenzung von 17,0 l/(s*ha)- ist für das 30-jährliche Regenereignis zu berechnen.

Der vorliegende Entwurf entspricht nicht dem Klimaplan und ist nicht RISA und WRRL konform. Wenn die für die offene Oberflächenentwässerung erforderlichen Flächen aufgrund der massiven Bebauung nicht zur Verfügung stehen, muss die Installation von Fassadenbegrünung und Retentionsdächern überdacht werden.

Es waren östlich der Erschließungsstraße Flächen für die offene Oberflächenentwässerung vorgesehen. In diese Flächen sollten die Gebäude sowie die Straßenverkehrsfläche entwässern.

Vom Wendehammer der Erschließungsstraße Richtung Norden bis zum RHB Moorreye, sollte ein Geh- und Fahrrecht eingetragen werden, um die Zugänglichkeit des Beckens zu verbessern.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1070 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von |

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| (Vor- u. Zuname): | ██████████ |
| Im öffentlichen Bereich anzeigen: | Nein |
| Planunterlage: | Gesamtstellungnahme |
| Datei: | GWM,_Lageplan.JPG |

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechperson: ██████████

██████████)

Anmerkungen Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Kap. 2.3, S. 9 (Oberflächengewässer):

Der nachstehende Absatz passt inhaltlich eher zum Oberpunkt „Grundwasser“ auf S. 8.

„Eine Versickerung von Regenwasser ist in den Baufeldern 1 (Südosten) und 2 (Südwesten) grundsätzlich möglich, im Baufeld 3 (Norden) bereichsweise. Die z.T. befestigte Oberfläche (Magerbeton) erfüllt die Anforderungen an die Durchlässigkeit jedoch nicht. (LIEBERMANN 2018)“

Kap. 3.3, S. 14 (Grundwasser):

Eine geplante Wasserhaltung bedarf der Wasserrechtlichen Erlaubnis, die es rechtzeitig vor Baubeginn bei der BUKEA/W1 zu beantragen gilt (s. Link).

1

Kap. 3.3, S. 15 (Oberflächengewässer):

Warum ist eine Regenwassernutzung an dieser Stelle nicht umsetzbar?

Anmerkungen zur Verordnung

§ 2 Nr. 14:

Anpassung:

Terrassen sind in die Festsetzung ebenfalls allgemein aufzunehmen, um die zusätzliche Versiegelung im Plangebiet möglichst gering zu halten.

§ 2 Nr. 15:

Vor dem Hintergrund der vorgelegten Entwässerungsplanung würde die in der Festsetzung formulierte Ausnahme den Regelfall für die privaten Grundstücke des geplanten Wohnareals darstellen, da eine Versickerung auf diesen aufgrund der beengten Platzverhältnisse in Kombination mit den anstehenden Grund- bzw. Stauwasserverhältnissen nicht vorgesehen werden kann. Dagegen wird wohl eine Versickerung über Mulden für die öffentliche Planstraße vorgesehen.

Eine ggf. erforderliche Anpassung der Festsetzung ist im AKI zu diskutieren.

Anmerkungen zur Begründung

Kap. 5.5, S. 24 (Öffentliche Entwässerung der Straßenverkehrsflächen)

Für die hier skizzierten Mulden ist im Zuge der kommenden Straßenverschickung eine Nachweisführung der Möglichkeit der Versickerung und die Dimensionierung nach DWA-A 138 zu führen, sollte für diese das Ziel der gerichteten Versickerung verfolgt werden.

Versickerungsanlagen bedürfen einer Wasserrechtliche Erlaubnis, die es bei der BUKEA/W1 zu beantragen gilt.

Wurde darüber hinaus auch die Möglichkeit der anteiligen Bewirtschaftung von Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen in diesen offenen und damit RISA-konformen Entwässerungselementen geprüft? Aktuell sieht die Entwässerungsplanung für diese im Wesentlichen eine unterirdische Rückhaltung vor.

Kap. 5.5, S. 25 (Öffentliche Entwässerung der Straßenverkehrsflächen)

Redaktioneller Hinweis: Anstatt „Entwässerungskonzept für die Versickerung von Niederschlagswasser“ sollte es heißen: „Entwässerungsgutachten zur Vorplanung der Regen- und Schmutzwasserentwässerung der Privatgrundstücke“

Weitere Anmerkungen und Hinweise:

Im Weiteren ist auf die Lage von drei Grundwassermessstellen der FHH (Nr. 951, 955, 956) im Plangebiet hinzuweisen, die dem Gewässerkundlichen Messnetz zuzuordnen sind (s. Lageplan). Deren Lage könnte aufgrund der Planungen beeinträchtigt werden. Ein Erhalt oder Ersatz der jeweiligen Messstellen sind mit der zuständigen Stelle abzustimmen. Für die benannten Grundwassermessstellen der FHH kann [REDACTED] als Ansprechpartner benannt werden [REDACTED].

1 <https://www.hamburg.de/vorueberg-grundwasserabsenkungen/>

| Eingangsnummer: Nr.: 1069 | Details |
|-------------------------------------|---|
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Die BUKEA W2 nimmt zu dem vorliegenden Unterlagen zur TÖB wie folgt Stellung:

Zu dem Entwässerungsgutachten vom 02.02.2023:

Der aktuelle Stand der Entwässerungsunterlagen entspricht noch dem Stand vom 02.02.2023. Wie bereits in einem ersten Abstimmungstermin des Entwässerungsgutachten vom 31.03.2023 festgestellt, entspricht das Entwässerungsgutachten nur teilweise den Zielsetzungen und Vorgaben der RISA (RegenInfraStrukturAnpassung), die verbindlich im Hamburger Klimaschutzgesetzes §§ 2 und 6 (HmbKliSchG) i. V. m. dem Hamburger Klimaplan verankert sind.

Die daraufhin entsprechend getroffenen Vorgaben zur Überarbeitung (03.04.2023) sowie die im Nachgang zu dem Termin gesendeten Anmerkungen (12.05) sind Stand TÖB nicht in das Entwässerungsgutachten eingearbeitet worden.

Wie bereits zum Protokoll des ersten Abstimmungstermin des Entwässerungsgutachten vom 31.03.2023 angegeben, sind im Besonderen folgende Vorgaben (erneut) zu prüfen:

Die BUKEA W 2■ begrüßen die Prüfung der Überlagerung von Kinderspiel und Überflutungsflächen für den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100. Losgelöst davon ist dennoch eine weitere Prüfung von Flächen für oberflächlichen Regenwasserrückhaltung des Bemessungsregen nötig. Dieser Punkt ist aus Sicht der BUKEA noch nicht final abgestimmt und Bedarf einer weiteren Besprechung.

Die Wahl von Rigolen anstelle von oberflächlichen Rückhaltungen im Freiraum entspricht nicht den Zielen und Vorgaben von RISA. Die planmäßige Rückhaltung und Drosselung auf Dachflächen bietet die Vorteile der anhaltenden kühlenden Effekte sowie der Verkleinerung von Rohrleitungs- und Rückhalteräumen. Auch widersprechen sich PV Anlagen auf Dächern nicht mit einer extensiv begrünten regelhaften und gedrosselten Rückhaltung auf Dächern. Gegenteilig verbessert der kühlende Effekt der Regenwasserrückhaltung auf Dach unterhalb von PV Anlagen das Leistungsvermögen dieser. Auch weitere Technik Aufbauten lassen sich parallel zu Retentions Gründächern realisieren. Dieser Punkt ist aus Sicht der BUKEA noch nicht final abgestimmt und Bedarf nach weiterer Planung einer Besprechung.

Bei erneuter Vorlage des Entwässerungsgutachten sind Übergabeschächte an den Grenzen zu öffentlichen Raum zu ergänzen. Aktuell sieht der Entwässerungsplan lediglich Drosselschächte jedoch keine Übergabeschächte vor.

Die überarbeitete Version des Entwässerungsgutachten muss spätestens vor Arbeitskreis 1 erfolgen, um eine Abstimmung im Arbeitskreis 1 zu ermöglichen.

Eine abschließende Stellungnahme von der BUKEA / W2■ erst nach Vorlage des überarbeiteten Entwässerungsgutachtens erfolgen.

Zu den Festsetzungen:

Die von Ihnen gewählte Festsetzung unter § 2 Abs. 9 umfasst lediglich die Sicherung von Flachdächern als extensiv begrünte Dachflächen. Für eine Verbesserung des Mikroklimas sowie für eine Reduzierung des Abfluss und darauffolgender geringere Leitung und Rückhaltedimensionierung ist eine Festsetzung von extensiv begrünten Retentionsdächern anzustreben. Daher bitten wir um die Aufnahme bzw. Ergänzung der folgenden Formulierungen zur Sicherung des geplanten Entwässerungsgutachtens in die Verordnung:

„Im [. . .] gebiet sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer bis [. . .] Grad Neigung zu errichten und zu mindestens [. . .] v.H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen

Gebäudes i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit einem mindestens [...] cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Dächer sind als Retentions Gründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1067 | Details |
| eingereicht am: 18.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Artenschutzfachbeitrag ergeht folgende Stellungnahme der BUKEA-N3 [REDACTED]

Gemäß der Aktualisierung der faunistischen Bestandserfassungen und Artenschutzprüfung von Dipl.-Biol. Karsten Lutz und Dipl.-Biol. Björn Leupolt (Fledermäuse) (Stand 06.07.2023) kommt es im Untersuchungsgebiet für die nachgewiesenen Brutvogelarten zu einem geringen Lebensraumverlust, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Durch Einhaltung der regulären Fäll- und Schonzeiten (vgl. § 39 Abs. BNatSchG) kann die Tötung vermieden werden. Auch die Baufeldräumung sollte möglichst im Winterhalbjahr stattfinden.

Es konnte eine Nutzung des Untersuchungsgebiets durch verschiedene Fledermausarten als Jagdhabitat sowie Zwischenquartiere nachgewiesen werden. Winter- oder Wochenstubenquartieren wurden nicht nachgewiesen, so dass es durch das Vorhaben nicht zu einem Verlust von Winterquartieren oder größeren Fledermaussommerquartieren -insbesondere von Wochenstuben- im Untersuchungsgebiet kommt. Einzelne Balz- und Tagesquartiere einzelner Individuen können betroffen sein. Ein erheblicher Verlust von Jagdhabitaten durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht anzunehmen. Zur Vermeidung der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von einzelnen Fledermäusen in Tagesquartieren sind die Abrissarbeiten sowie Baumfällungen von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 40 cm zwischen Dezember und Februar (zur Winterquartierszeit: 01.12. bis 28.02.) durchzuführen. Die Umsetzung außerhalb dieses Zeitraumes bedarf einer erneuten Besatzkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten bzw. der Baumfällungen.

Zur Steigerung der Biodiversität und zur Schaffung von neuen Quartieren wird den Empfehlungen

der Installation von Fledermauskästen orts- und zeitnah gefolgt. Hierfür eignen sich zum Beispiel angrenzenden Bestandsgebäude, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Außerdem könnten an den neuen Gebäuden Fledermaus- und Vogelkästen integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

N3 [REDACTED]

BUKEA – Abt. Naturschutz
N3 [REDACTED] Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Originalstellungnahmen | Hummelsbuettel30 (Hummelsbüttel 30 - Flughafenstraße) | Bauleitplanung Online

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1027 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: 10. |

Stellungnahme

Für die Ausnahme von der festgesetzten Begrünungspflicht unmittelbar an das Gebäude angrenzend erscheint eine Tiefe von 20cm sehr gering. Es wird um Prüfung gebeten, ob mit dieser Tiefe die üblichen Schutz-/Kiesstreifen entlang der Gebäudeaußenseite realisierbar sind.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1033 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.2 Rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen |

Stellungnahme

Es wird empfohlen das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sowie das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) in die rechtlich beachtlichen Rahmenbedingungen mit aufzunehmen.

| | |
|-----------------|--|
| Eingangsnummer: | |
|-----------------|--|

| Nr.: 1030 | Details |
|-------------------------------|--|
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: 10. |

Stellungnahme

LP2 empfiehlt die Formulierung die Begründung ist dauerhaft zu erhalten zu ergänzen.

| Eingangsnummer: Nr.: 1032 | Details |
|--------------------------------------|---|
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.4.2 Klimaschutz/Klimaanpassung |

Stellungnahme

LP2 empfiehlt zur besseren Trennung der Themen Klimaschutz und Klimaanpassung den Text wie folgt umzustellen:

Klimaschutz

Bei städtebaulichen Planungen und Konzepten gilt es, Prinzipien der klimagerechten Stadtentwicklung zu berücksichtigen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hummelsbüttel 30 wird den Erfordernissen der Klimaanpassung nach § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 BauGB insbesondere durch folgende Punkte Rechnung getragen:

- *Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S.d. § 1a Absatz 2 BauGB.*

Die Planung sieht eine Umstrukturierung und Inwertsetzung vormals bereits bebauter, derzeit brach liegender Flächen im Innenbereich vor. Es erfolgt keine Beanspruchung von Außenbereichsflächen. Die Bereitstellung von Wohnraum auf bereits vormals genutzten Flächen im Innenbereich ist grundsätzlich einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich auch aus Gründen des Klima- und Naturschutzes vorzuziehen.

- Die Nähe der neuen Wohnbebauung zur Schnellbahnhaltestelle der Linie U1 leistet einen Beitrag zur Verminderung des Verkehrsaufkommens. Zusätzlich kann die grundsätzliche Möglichkeit, der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Vorhabengebiet anzusiedeln, das Konzept der „Stadt der kurzen Wege“ unterstützen.*
- Energetisch optimierte städtebauliche Strukturen (z.B. städtebauliche Dichte verknüpft mit kompakten Baukörpern) sowie ein hoher Energiestandard der Gebäude schaffen die Voraussetzungen, bauliche und versorgungstechnische Strategien zur Minderung des CO₂-Ausstoßes effektiv und kostengünstig umzusetzen. Kompakte Baukörper verringern zudem den Versiegelungsgrad des Baugebiets.*

Die Planung sowie Entwicklung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) und des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG). Klimaschutzrelevante Auswirkungen während der Bauphase können von mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Baumaschinen verursacht werden, welche unter anderem während des Verbrennungsprozesses Kohlendioxid (CO₂) emittieren. Hinzu kommen Emissionen durch Transporte von

Baumaterialien zum Plangebiet und durch Abtransporte von Abriss- und Bodenmaterialien. Darüber hinaus werden in bzw. im Zusammenhang mit der Bauphase mittelbar Treibhausgasemissionen durch die Herstellung von Baumaterialien wie zum Beispiel Zement, Beton, Stahl, Glas oder Kunststoffen verursacht, da für den Herstellungsprozess der Materialien wiederum ein hoher Energieeinsatz erforderlich ist.

Im Betrieb der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen werden Energiebedarfe für Heizung, Warmwasserversorgung, Beleuchtung und den Betrieb von technischen Anlagen benötigt sowie klimarelevante Emissionen verursacht, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂). Das Ausmaß der in der Betriebsphase verursachten Menge an CO₂ ist maßgeblich davon abhängig, welche Art der Energieerzeugung letztlich verwendet wird. Das erarbeitete Energiekonzept sieht für die Neubauten den energetischen Standard Effizienzhaus EH 55 sowie eine voraussichtliche Beheizung durch Wärmepumpen vor. Die Trinkwasserbereitung ist zentral und ebenfalls durch den Einsatz von Wärmepumpen geplant. Zudem sind Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Eine Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag. Die Berücksichtigung etwaiger Treibhausgasemissionen (THG) erfolgt mittelbar durch die Berichterstattung der Bundesregierung gemäß § 10 KSG. Dabei tragen klimarelevante Auswirkungen der in der Bauphase beschriebenen Prozesse zu den Emissionen des Sektors „2. Industrie“ nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG bei. Der Prozess der Verbrennung von Brennstoffen in Handel und Behörden, sowie Haushalten trägt dabei zu den Emissionen des Sektors „3. Gebäude“ nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG bei. Die Emissionen durch Nutzung elektrischer Energie fallen in den Sektor 1. Energiewirtschaft nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG. Die durch das Vorhaben anfallenden Emissionen im Straßen- bzw. Schienenverkehr fallen in den Sektor 4. Verkehr nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen während der Bauphase können durch den Einsatz möglichst kraftstoffsparender Baumaschinen und Lkw gemindert werden.

Die Minderung der mit der Herstellung von Baumaterialien verbundenen Treibhausgasemissionen kann durch die Verwendung von recycelten Materialien bzw. durch eine verringerte Menge des eingesetzten Betons (zum Beispiel durch Gradientenbeton) erfolgen. Die Ergreifung geeigneter Minderungsmaßnahmen in der Bauphase obliegt den Bauherren.

Entsprechend der bundesweiten Ausbauziele für Erneuerbare Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie der Ziele zur Gebäudeeffizienz gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) kann von einer schrittweisen Dekarbonisierung der für die Betriebsphase benötigten Energie- bzw. Wärmeversorgung ausgegangen werden. Zudem trägt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die gesellschaftliche und technische Entwicklung auch durch den Ausbau des ÖPNV und der Elektromobilität dazu bei, die durch den Verkehr bedingten THG-Emissionen weiter zu reduzieren und entsprechend der bundesweiten Sektorenziele bis 2045 klimaneutral zu gestalten. Dementsprechend liegen keine Hinweise vor, dass das durch die Planung ermöglichte Vorhaben den Zielsetzungen des KSG zu widerläuft oder eine Zielerreichung nachhaltig gefährdet wäre.

Klimaanpassung

Die über den Bebauungsplan abgesicherte extensive Begrünung von Dachflächen und Garagenflächen bietet positive kleinklimatische Effekte und kann Aufheizungseffekte in diesem hochverdichteten Bereich wirkungsvoll vermeiden. Zudem wird durch Dachbegrünungen in Kombination mit weiteren Retentionsmaßnahmen eine Reduzierung des Oberflächenabflusses abgesichert und der Wasser-

haushalt gestärkt.

Mit einem qualifizierten Entwässerungskonzept wird den Anforderungen von RegenwasserInfrastrukturAnpassung (RISA) Rechnung getragen und eine schonende Rückhaltung und Bewirtschaftung von Regenwasser umgesetzt.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1034 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.5 Wasser |

Stellungnahme

Das Entwässerungsgutachten sollte auch die Gemeinbedarfsflächen umfassen und grundlegend aufzeigen, dass eine Versickerung inkl. Überflutungsnachweis rechnerisch möglich ist.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1052 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.4.1 Lärmschutz |

Stellungnahme

5.4.1 Lärmschutz

LP 2 [REDACTED] empfiehlt eine übersichtlichere Gliederung des Lärmschutzkapitels. Die Erwähnung der durchgeführten LTU sollte zu Beginn des Kapitels erfolgen und die Abwägung der Untersuchungsergebnisse der verschiedenen Lärmarten deutlicher voneinander getrennt werden.

Fluglärm

LP 2 empfiehlt, die Begründung für die Zulässigkeit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zur besseren Nachvollziehbarkeit hinsichtlich des Fluglärms zu erweitern. Hier sollte vor der Nennung der Zustimmung der Senatskommission erläutert werden, dass sich das Plangebiet im Siedlungsbeschränkungsbereich 2 befindet, in dem eine Neuausweisung von Wohngebieten gemäß Senatsbeschluss von 1996 in der Regel nicht zulässig ist.

Im erwähnten Festsetzungstext in der Begründung sollte es „Bauschalldämm-Maß“ heißen.

Gewerbelärm

Der Absatz zum Spitzenpegelkriterium ist in sich widersprüchlich, da zunächst eine Einhaltung und im darauffolgenden Satz eine nächtliche Überschreitung von 4 dB(A) beschrieben wird. Die Aussagen sollten inhaltlich geprüft werden (siehe auch Anmerkungen zur LTU). Zudem ist eine Überschreitung um 4 dB(A) nicht als geringfügig zu bewerten.

Wenn die Lösung der nächtlichen Richtwertüberschreitung, die durch die Tiefgarageneinfahrt verursacht wird, auf die Baugenehmigungsebene verlagert werden soll, sind in der LTU Maßnahmen zu prüfen, sodass die Überschreitung nachweislich behoben werden kann.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1053 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / Lärmtechnische Untersuchung |

Stellungnahme

LTU

Aus Sicht von LP 2 ist eine Berechnung des Fluglärms nicht zwingend erforderlich, da auf die Ergebnisse der Berechnung der Fluglärmschutzzonen zurückgegriffen werden kann. Sollte die Berechnung trotzdem durchgeführt werden, ist diese auf Grundlage der Flugbewegungszahlen von 2019 durchzuführen. Das Jahr 2020 stellt aufgrund der Coroneinschränkungen kein repräsentatives Jahr der Flugzahlen dar.

Der Verweis auf die Grenzwerte der 16. BImSchV zur Beurteilung des Fluglärms ist aus Sicht von LP 2 nicht sinnvoll und sollte gestrichen werden (S. 15).

Die Herkunft der Spitzenpegelüberschreitung durch die Tiefgarage wird aus den textlichen Erläuterungen auf Seite 15 nicht deutlich. Zur räumlichen Verortung der Überschreitung fehlt außerdem eine Pegelkarte. Die laut Gutachten ermittelte Überschreitung von 4 dB ist nicht geringfügig, es fehlt dementsprechend die Prüfung von möglichen Pegelminderungsmaßnahmen. Im Fazit der Untersuchungen fehlen zudem konkrete Handlungsempfehlungen für den Umgang mit der Über-

schreitung, hier wird nur auf die Überschreitung der Nachtrichtwerte von 1 dB(A) eingegangen.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1051 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: 5. |

Stellungnahme

§ 2 Nr. 5

LP 2 [REDACTED] empfiehlt den Zusatz zur Vermeidung von Verschattung durch Balkone aus der Festsetzung zu streichen, da keine problematische Besonnungssituation ermittelt wurde, die durch eine zusätzliche Verschattung erheblich verschlechtert werden würde.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1055 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: 18. |

Stellungnahme

§ 2 Nr. 18

In Abstimmung mit der BUKEA wurde die Musterfestsetzung für die artenfreundliche Beleuchtung hinsichtlich der zuvor zu unbestimmten Begrenzung der Außenbeleuchtung angepasst und genauer definiert. Die neue Musterfestsetzung lautet:

„Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit

warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist auf das zur verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken.“

In der Begründung sollte zur Klarstellung näher definiert werden, welche Freiflächen regelhaft eine Außenbeleuchtung zur verkehrssicheren Nutzung erfordern. In Frage kommen insbesondere Zuwegungen, Gehwege, Eingangsbereiche, Terrassen, Zufahrten, ggf. Stellplätze und ggf. Kinderspielflächen. Durch eine nicht abschließende Aufzählung soll eine gewisse Flexibilität bei der konkreten Freiflächengestaltung dennoch erhalten bleiben.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1063 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5 Planinhalt und Abwägung |

Stellungnahme

Im Kapitel 5 fehlt jegliche Begründung für die Festsetzung von Grünflächen. Diese sind zwingend zu ergänzen.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1066 | Details |
| eingereicht am: 17.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 5 [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstllungnahme |

Stellungnahme

Planzeichnung:

Die Ausweisung der Flächen erscheint aus Sicht der VD 5 ausreichend, um dem Straßenbaulastträger einen regelkonformen Ausbau der Straßenverkehrsflächen zu ermöglichen.
Die Prüfung liegt jedoch in der originären Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers.

VEP

Die dargestellte Straßenplanung hat aus Sicht der VD 5 lediglich konzeptionellen Charakter. Zudem entspricht diese nicht den Planungsvarianten, die im Rahmen der Erschließungsplanung letztmalig am 20.09.2023 durch W_MR2 versendet wurden.
Eine endgültige Festlegung der Planung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Verschickungsplanung zur verkehrlichen Erschließung. VD 5 ist zusammen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde des PK 3 zu beteiligen

Begründung

Die unter „5.3.2 Verkehrliche Auswirkung“ getroffene und auch in der Verkehrsuntersuchung (Punkt 5.2) zu findende Aussage „Sowohl die Entwicklung der Querschnittsbelastung der Langenhorner Chaussee als auch die zwischenzeitliche Ausweisung des Wohngebiets als Bewohnerparkgebiet sind ein Indiz dafür, dass die tatsächliche Spitzenstundenbelastungen geringer sind und somit Leistungs-fähigkeitsreserven bestehen, um die zusätzlich generierten Verkehre leistungsgerecht abzuwickeln.“ ist für VD 5 nicht nachvollziehbar, da dieses nicht mit Belastungszahlen über den Betrachtungszeitraum belegt ist.
Eine weiterführende Erläuterung wäre hier zielführend.

5.3.3 Ruhender Verkehr – Tiefgarage:

VD 5 weist darauf hin, dass die Stellplatzbelange für Bewohner auf Privatgrund zu generieren sind. Seitens der Straßenbaulastträger der Bezirke wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Parkstände zu privaten Zwecken gibt.
Ein solcher ist auch in keiner Weise seitens der Straßenverkehrsbehörden / der Polizei durchsetzbar. Ein neues Quartier unter den Voraussetzungen des Bewohnerparkens zu planen, um so private Stellplatzbelange zu erfüllen, entspricht nicht dem Grundprinzip zur Planung öffentlicher Verkehrsflächen, die dem Allgemeingebrauch dienen und wird seitens VD 5 in Frage gestellt.

| Eingangsnummer: Nr.: 1054 | Details |
|-------------------------------------|--|
| eingereicht am: 13.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Digitales Informationsmanagement Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

zu unserer Stellungnahme zur Grobabstimmung habe ich folgende Ergänzung:

Der Bebauungsplan sieht eine öffentliche Straßenverkehrsfläche vor. Hier ist im Entwässerungskonzept eine Herstellung von neuen Schmutz- und Regenwassersielen durch die HSE vorgesehen. Die Sielplanung ist mit der HSE abzustimmen. Die gesamten Planungs- und Herstellungskosten sind vom Erschließer zu tragen. Zwischen der HSE und dem Bauträger ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.

Außerdem habe ich folgende Anmerkung zur Begründung, Punkt 5.5 Wasser > Absatz Private Oberflächenentwässerung:

S. 25: Hier ist die Formulierung etwas unglücklich gewählt. Ich würde folgende Formulierung vorschlagen:

Die geplanten **Entwässerungsleitungen** werden parallel zu den Gebäuden in den **privaten befestigten Zuwegungen** bis zu den jeweiligen Rückhalteeinrichtungen geführt.....

3. Absatz S.25: Das Oberflächenwasser der geplanten Privatgrundstücke wird in zwei getrennte Systeme abgeleitet. Die westlich der vorgesehenen Planstraße liegenden Privatgrundstücke entwässern in den vorhandenen Raakmoorgraben. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser auf den Dach- und **privaten Wegeflächen** über Fallrohre, Entwässerungsrinnen und **Abläufen** gefasst, unterirdisch zurückgehalten und gedrosselt in den bestehenden Raakmoorgraben eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Originalstellungennahmen | Hummelsbuettel30 (Hummelsbüttel 30 - Flughafenstraße) | Bauleitplanung Online

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1028 | Details |
| eingereicht am: 09.10.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BWI-Wirtschaftsförderung Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Fluglärm:

Bei dem Gelände der ehemaligen Grundschule Flughafenstraße (Flughafenstraße 89) handelt es sich um ein Gebiet, welches innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereich 2, aber knapp außerhalb der Tagschutzzone 2 liegt. Während aus diesem Grund die Regelungen des Fluglärmschutzgesetzes nicht unmittelbar anwendbar sind, ist zu begrüßen, dass man angesichts der Ungewissheit über künftige Entwicklungen des Fluglärms und der gesetzlichen Schwellenwerte, dennoch ein Bauschalldämmmaß von mindestens 35 dB(A) empfiehlt. Ein geringerer Schutz sollte aus gesundheitlichen Gründen nicht gewählt werden.

Da es sich bei der Planung um ein gänzlich neues und von sonstiger Wohnbebauung losgelöstes Wohngebiet handelt, musste eine Ausnahme von Senatsbeschluss zur Siedlungsplanung im fluglärmbelasteten Bereich des Flughafens Hamburg (1996) beschlossen werden. Damit ist die Beplanung als Wohngebiet möglich geworden, die künftigen Anwohnerinnen und Anwohner werden aber dennoch mit Fluglärm in nicht unerheblichem Maße konfrontiert werden. Um sicherzustellen, dass diese umfassend über den aktuellen Fluglärm, sowie das Potential für künftige Lärmentwicklungen, informiert sind und keine Abwehransprüche gegen den Fluglärm geltend machen, sollten Maßnahmen getroffen werden. Im Kontext der Planung von Wohnbebauung am Sportplatzring haben sich die damaligen Behörden BWVI, BSU und das BezA Eimsbüttel auf den sog. Trilateralen Vermerk vom 24.06.2013 für die Senko geeinigt, der noch immer relevant ist. In diesem wird darauf hingewiesen, dass Grundstückseigentümern wie auch Mietern auch schon unterhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung Ansprüche gegen Lärmbeeinträchtigungen zustehen. Zivilrechtlich entstehen solche Ansprüche aus Vertrag oder aus dem Nachbarrecht, öffentlich-rechtlich richten sie sich gegen die zuständige Ordnungsbehörde. Es ist folglich wichtig, diese Abwehransprüche durch vertragliche Vereinbarungen und dingliche Absicherung so weit wie möglich auszuschließen. Grundstücke im SBB 2 sollten daher nur unter der Voraussetzung veräußert wer-

den, dass entsprechende Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden, die immissionsschutzrechtliche Duldungspflichten (bzw. den Verzicht auf konkret zu bezeichnende materielle Abwehrrechte) zum Gegenstand haben. Mieter (oder Pächter) der Flächen hingegen wären zwingend vertraglich zur Hinnahme des Flughafenlärms zu verpflichten, womit dann zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Abwehransprüche bis zur Grenze der Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wären. Durch eine entsprechende Verpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. Vermieter wäre in allen Einzelfällen sicherzustellen, dass mit Mietern oder Pächtern entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1022 | Details |
| eingereicht am: 28.09.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Referates Kommunale Wärmeplanung der BUKEA ergeht die folgende Stellungnahme zu Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzgl. des B-Plan-Verfahrens Hummelsbüttel 30 (Flughafenstraße):

Es wird auf die bestehende Pflicht zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 16 HmbKliSchG 2020 i.V.m. der Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung (HmbKliSchUmsVO) hingewiesen. Für die aktuell in der Abstimmung befindliche und daher noch nicht rechtskräftige Novellierung des HmbKliSchG ist aktuell eine Mindestbelegungsfläche für Photovoltaik von 30 % der Bruttodachfläche bei Neubauten ab 2024 vorgesehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Energie und Klima
Abteilung Energierecht und städtische Energiepolitik
Referat Kommunale Wärmeplanung
Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg
Telefon: +49 40 428 40 [REDACTED]

Email: [REDACTED]

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1021 | Details |
| eingereicht am: 26.09.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: Immissionsschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Fehlanzeige |

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Bereitstellung der TöB-Unterlagen im Verfahren Hummelsbüttel 30.
BUKEA/I2 [REDACTED] (Lärmschutz) meldet Fehlanzeige. Die Festsetzungen zum passiven Lärmschutz unter § 2, Pkt.17 begrüßen wir ausdrücklich.
Mit freundlichem Gruß,
[REDACTED] (BUKEA/I2 [REDACTED])

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1009 | Details |
| eingereicht am: 18.09.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: 18. |

Stellungnahme

Ist der Raakmoorgraben oder/und das Rückhaltebecken mit Wasserflächen gemeint? Ist hier ein Abstrahlen möglich? Bitte prüfen und andernfalls ggf. Wasserflächen entfernen.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1010 | Details |
| eingereicht am: 18.09.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5 Planinhalt und Abwägung |

Stellungnahme

nördliche Bereich des Flurstücks 4536 sollen weiterhin als öffentliche Grünfläche:

Bitte Aussage prüfen, da in der Planzeichnung eine private Grünfläche ausgewiesen ist.



Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: 'Friede und H'

Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1013 | Details |
| eingereicht am: 18.09.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.6.2 Naturschutzrelevante Begründungsmaßnahmen |

Stellungnahme

Bitte prüfen, inwiefern Pflanzgebote mit dem Bebauungsplan tatsächlich festgesetzt werden.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1014 | Details |
| eingereicht am: 18.09.2023 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstllungnahme |

Stellungnahme

Ist dies nicht (so Begründung) eine öffentliche Grünfläche? Jedenfalls fehlt die Zweckbestimmung - sowohl für die private (?) als auch die mögliche öffentliche (ebenfalls Park?).



Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: 'Friede und H

Figure 2: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVerGeo SH (www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de)

| | |
|------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: M1 | Details |
| eingereicht am: 27.04.2018 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: |

Stellungnahme

Ab der morgigen GrobAbstimmung zum B-Planentwurf Hummelsbüttel 30 wird kein Vertreter des Amt V der BWVI teilnehmen. Hauptverkehrsstraßen sind nicht relevant betroffen.

Stellungnahme zu Besondere Diskussionspunkte Punkt 1

Im Rahmen der Senko-Vorlage 2016 - Wohnbebauung auf dem Grundstück Flughafenstraße 89 - hat die BWVI Amt V bereits eine Stellungnahme zu dem Gebiet abgegeben. Diese hat weiterhin Gültigkeit. (Siehe Anlage)

Die Errichtung von Wohnungen im direkten Einzugsbereich des Flughafens ist nicht wünschenswert. Wenn jedoch der Senat bzw. die Senko gleichwohl beschließen, die Ausnahmeregelung nach dem Senatsbeschluss von 1996 anzuwenden, kann aus rechtlichen Gründen seitens des Amt V nichts eingewendet werden. Zwingend Voraussetzung ist jedoch, dass mögliche Ansprüche der künftigen Anwohner aufgrund des unstrittig vorhandenen Fluglärms grundsätzlich ausgeschlossen werden können. (Siehe auch B-Planverfahren BA HH-Nord Fuhsbüttel 23-Langenhorn 83 und Groß Borstel 30)

Solange sich der derzeitige Flugbetrieb nicht ändert, sind Abwehransprüche ausgeschlossen, weil die Fläche außerhalb beider Schutzzonen des FluLärmG liegt. Grundsätzlich stehen den Grundeigentümern und den zur Nutzung der Flächen Berechtigten (Mieter, Pächter) auch schon unterhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung Ansprüche gegen Lärmbeeinträchtigungen zu.

Derartige Abwehransprüche lassen sich jedoch durch vertragliche Vereinbarungen und dingliche Absicherung weitgehend ausschließen:

Was die Rechte als Grundeigentümer angeht, so ließen sich für den Fall künftiger Veräußerung des Grundeigentums die Abwehransprüche durch die Eintragung von entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Flughafens ausschließen, die dann immissionschutzrechtliche Duldungspflichten (oder sonstige Verzicht auf konkret zu bezeichnende materielle Abwehrrechte) zum Gegenstand haben. Solche Dienstbarkeiten stünden sowohl zivilrechtlichen Abwehransprüchen nach § § 906, 1004 BGB als auch (öffentlich-rechtlichen) Immissions-

chutzansprüchen künftiger Flächeneigentümer entgegen. Darüber hinausgehend könnten mit den Rechtsnachfolgern im Eigentum auch schuldrechtliche Vereinbarungen über entsprechende Hinnaahmepflichten und Weitergabeverpflichtungen getroffen werden. Da hier aber das Grundstück der SAGA gehört, ist die Gefahr der Geltendmachung etwaiger Abwehransprüche vermutlich nicht gegeben, bei künftigen Veräußerungen aber zu berücksichtigen.

Mieter (oder Pächter) der Flächen hingegen wären zwingend vertraglich zur Hinnahme des Flughafenlärms zu verpflichten, womit dann zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Abwehransprüche bis zur Grenze der Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wären. Denn Umwelteinwirkungen unterhalb der Gesundheitsgefahr, zu deren Hinnahme sich Betroffene verpflichtet haben, sind nicht erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 2 FluLärmG und können daher nicht Grundlage immissionsschutzrechtlicher Abwehransprüche sein. Da eine dingliche Sicherung solcher Duldungspflichten (z.B. über Dienstbarkeiten) nur hinsichtlich der dinglich Berechtigten (Eigentümer, Erbbauberechtigte) möglich ist, nicht jedoch gegenüber den lediglich obligatorisch Berechtigten, wäre in allen Einzelfällen sicherzustellen, dass mit Mietern oder Pächtern entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

Als Risiko verbliebe allein noch der Fall, dass schuldrechtliche Vereinbarungen untergehen können (z.B. bei Zwangsversteigerung des Grundstücks, gerichtlicher Feststellung der Nichtigkeit der Vertragsklauseln etc.). Das Risiko wird als gering bewertet.

Die vertraglichen Regelungen zur Hinnahme des Fluglärms bzw. eine Duldungspflicht sind noch im Laufe des B-Plan- bzw. Bauantragsverfahrens zu regeln bzw. müssen vor Baubeginn die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen und/oder dinglichen Absicherungen (Dienstbarkeiten) bestellt sein.

Für die Wohnungen im künftigen Plangebiet sind passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, die in ihren Ausführungen um eine Klasse besser erfolgen müsste, als nach der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm notwendig wäre, um den ausreichenden Schallschutz auch bei künftig steigendem Flugverkehr sicherzustellen

Im Erläuterungsbericht zum B-Planentwurf ist der Sachverhalt Bebauung in Fluglärmschutzbereich einschl. der Ausnahmeentscheidung und deren Bedingungen/Voraussetzungen zu erläutern.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1004 | Details |
| eingereicht am: 24.04.2018 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: Bezirksamt Wandsbek - VS 3 Abteilung: Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): XXXXXXXXXX |

| | | |
|--|-----------------------|---|
| | Im öffentlichen Bere- | Nein |
| | ich anzeigen: | |
| | Planunterlage: | Planzeichnung |
| | Datei: | SL_BODENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME Hu 30.pdf |

Stellungnahme

Seehr geehrte Damen und Herren,

die Bodenschutzrechtliche Stellungnahme für Hummelsbüttel 30 können Sie dem Anhang entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz - W/VS 3 ■■■■
Schloßstraße 9, 22041 Hamburg
Tel.: (040) 42881 – ■■■■

| | | |
|--------|-----------------------------|------------|
| W/VS 3 | Sachbearbeitung Bodenschutz | 19.04.2018 |
| | Bearbeiterin | |
| | Tel.: | 42881- |

W/SL

CC BUE/U2 per mail

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme B-Plan Hummelsbüttel 30

FIS Altlasten - Altlastenhinweiskataster

Die Prüfung des Fachinformationssystems – Altlasten - hat für das B-Plangebiet **Hummelsbüttel 30** folgendes ergeben:

Es sind weder altlastrelevante Flächen oder Nutzungen, noch schutzwürdige Böden im Plangebiet erfasst.

Vorsorgender Bodenschutz gem. BBodSchG

Unsere Böden sind unverzichtbarer Bestandteil intakter Lebensräume und von daher besonders schützenswert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Archivfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Die folgenden Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen dieses Schutzbedürfnis und sollten planrechtlich festgeschrieben werden.

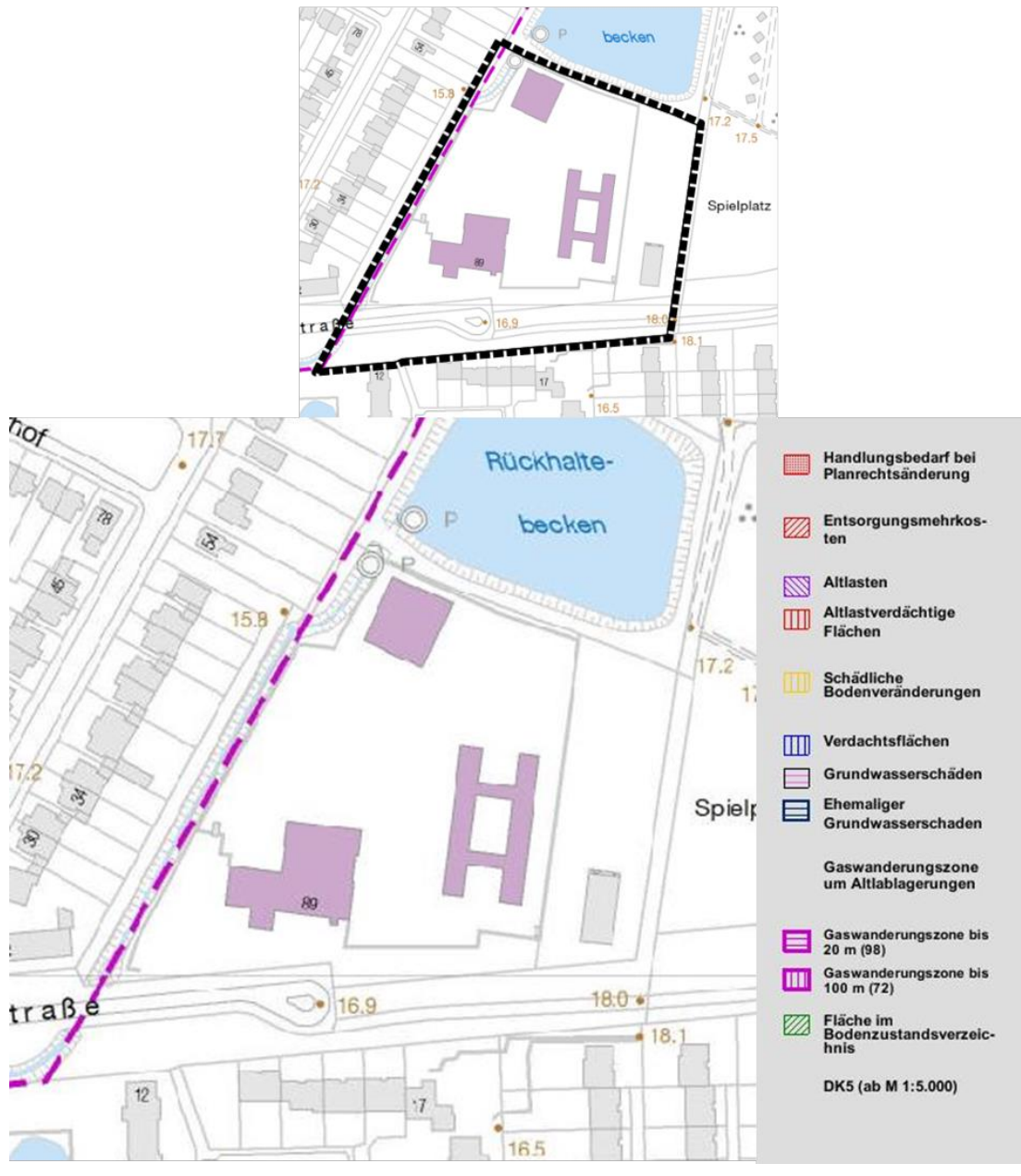
- Der **Versiegelungsgrad** von Freiflächen ist auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren. Hierfür sind entsprechende Vorgaben für die Ausführung von Verkehrswegen und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Die **Wasserdurchlässigkeit** ist nur durch die Verwendung geeigneter Beläge (Rasengittersteine, Sickerfugen- oder haufwerksporige Steine) und Unterbaumaterialien gewährleistet. Für die dauerhafte Funktionsfähigkeit sind Pflegemaßnahmen (Reinigung) vorzusehen. Als wasserdurchlässig wird ein Oberflächenaufbau bezeichnet, der einen wirksamen Durchlässigkeitsbeiwert von $> 5 \cdot 10^{-4}$ m/s aufweist.

- b. **Bodenverdichtungen** der nach Fertigstellung nicht versiegelten Restflächen sind während der Bauphase zu vermeiden.
- c. Ortsnahe **Versickerung** und/oder **Nutzung** des anfallenden Dachabfluss- und Oberflächenwassers.

(§ 1 und § 7 BBodSchG)

Altlastenauszug Hummelsbüttel 30 (Flughafenstraße)



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 19. September 2018 07:08
An: [REDACTED]
Betreff: Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster Hamburg - Az_1496/18

Sehr geehrter [REDACTED]
für die beiden Flurstücke 4535 und 4536, Flughafenstraße 89 liegen im Altlasthinweiskataster Hamburg keine Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen vor.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Behörde für Umwelt und Energie
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz/Altlasten -
- Grundsatz, Bodenschutzplanung, Informationssysteme -
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: 040/428 40 [REDACTED]
Fax: 040/427 3 [REDACTED]
www.hamburg.de/altlasten

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. September 2018 17:05
An: [REDACTED]
Betreff: Auskunft aus dem Altlastenhinweiskataster

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

liegen Ihnen Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen für die nachstehenden Flurstücke der Gemarkung Hummelsbüttel vor?!

Flurstück Nr.: 4535 und 4536

Da SAGA nicht Eigentümerin der bezeichneten Grundstücke ist, erhalten Sie zugleich eine entsprechende Vollmacht über die Abfrage auf mögliche Altlasten.

Vielen Dank für Ihre Auskunft und beste Grüße,

[REDACTED]
Projektentwicklung

Telefon: 040 42666 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.saga.hamburg

SAGA Unternehmensgruppe

SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg, Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, [REDACTED] und GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH, Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, [REDACTED] Poppenhusenstraße 2, 22305 Hamburg

SAGA-Aufsichtsratsvorsitzende: Senatorin Dr. Dorothee Stapelfeldt. SAGA-Vorstand: Dr. Thomas Krebs (Sprecher), Wilfried Wendel.

GWG-Geschäftsführung: Dr. Thomas Krebs (Sprecher), Wilfried Wendel.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet und kann ggf. Schadensersatzansprüche auslösen. Der Inhalt der E-Mail ist nur rechtsverbindlich, wenn er unsererseits durch einen Brief entsprechend bestätigt wird. Diese Hinweise gelten auch für künftige Nachrichten.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1002 | Details |
| eingereicht am: 23.04.2018 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe Abteilung: IB Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen zu dem Bebauungsplan Hummelsbüttel 30 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Gemäß der vorliegenden Grobabstimmung ist die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes geplant. Im Zuge dessen sollte erarbeitet werden, wie die Entwässerung der Dach- und Hofflächen erfolgen soll. Im Bestand liegt bereits ein Anschluss an das Regenwassersiel und anschließender Einleitung in das südlich gelegene Rückhaltebecken vor. Gleichzeitig weisen die Bodenverhältnisse des Planungsgebietes sehr gute Versickerungsmöglichkeiten auf. Eine Entsiegelung der Flächen und dezentrale Versickerung des Regenwassers sind gemäß der Zielsetzungen der **RegenInfraStrukturAnpassung (RISA)** wünschenswert.

In dem ersten Planungsschritt wurde bereits eine Fläche für die Oberflächenentwässerung ausgewiesen. Sofern diese Fläche der schadlosen Überflutung durch das Regenwasser des gesamten Plangebietes darstellen soll, ist in den folgenden Planungsschritten mit Hilfe des Überflutungsnachweises zu prüfen, ob die Fläche ausreichend groß dimensioniert ist und ob sich innerhalb dieser Fläche der Tiefpunkt des Systems realisieren lässt. Andernfalls sind im Zuge des Überflutungsnachweises weitere Flächen für die schadlose Überflutung zu definieren.

Der maximal mögliche Wasseraufstau oberhalb des Tiefgaragendaches ist dabei statisch zu berücksichtigen.

Für die Planung der Dach-Notentwässerung ist folgendes zu beachten: Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen des eigenen Grundstückes erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagswassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind

auszuklammern. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für Balkonflächen zu erfüllen. Passanten dürfen durch die Dach-Notentwässerung nicht beeinträchtigt oder belästigt werden. Sollten Notentwässerungen konstruktiv in den öffentlichen Raum reichen, wäre die Zustimmung des Managements des öffentlichen Raumes erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1000 | Details |
| eingereicht am: 18.04.2018 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Bauleitplanung und Investorenberatung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 18042018_STN_HW.pdf |

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie Stellungnahme von Hamburg Wasser zur Grob-
abstimmung. MfG, [REDACTED]



Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Hamburg- Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bereich IK, Infrastrukturkoordination und
Stadthydrologie

Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

Telefon 040/ 7888-[REDACTED]

Telefax 040/ 7888-[REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Datum 18.04.2018

Unser Zeichen:
IK 2, Management Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

B-Plan Hummelsbüttel 30

Stellungnahme von HW zur Grobabstimmung

Sehr geehrte [REDACTED]

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. B- Planverfahren.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Seitens der Hamburger Stadtentwässerung bestehen grundsätzlich gegen den B- Planentwurf Hummelsbüttel 30 in der aktuellen Planfassung keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Trennsielsystems. In der Flughafenstraße befinden sich das öffentliche Schmutzwassersiel DN250 sowie das öffentliche Regenwassersiel DN700 der HSE.

Im direkten B-Planbereich befinden sich keine Anlagen der HSE.

Schmutzwasser: Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann problemlos über das vorhandene Schmutzwassersiel DN250 in der Flughafenstraße abgeleitet werden.

Regenwasser: Die Einleitmenge in das öffentliche Regenwassersielnetz der HSE wurde vom Bezirksamt, Wasserwirtschaft auf 17 l/s*ha begrenzt. Somit ergibt sich eine max. RW-Einleitmenge von 30 l/s. Diese Menge kann das RW- Sielnetz auch aus der rohrrhydraulischen Sicht aufnehmen. Das Oberflächenwasser wird dann über das öffentliche Siel weiter in das städtische Rückhaltebecken Ohkamp geleitet.

Die B-Planfläche hat zusätzlich eine direkte Belegenheit an einem offenen Graben der FHH. Es wird daher empfohlen, bereits im Vorwege ein RW- Entwässerungskonzept zu erstellen.

Hamburger Stadtentwässerung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Billhorner Deich 2 · 20539 Hamburg
Telefon 040/7888-0
Telefax 040/7888-[REDACTED]
www.hamburgwasser.de
info@hamburgwasser.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Senator Jens Kerstan
Geschäftsführung:
Nathalie Leroy
Ingo Hannemann

SH Nordbank AG

[REDACTED]
BIC: HSHNDE33XXX
[REDACTED]

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
BS OHSAS 18001
EMAS III VO



Aufgrund der vorgesehenen Ausweisungen im B- Planentwurf und aufgrund der Auslastung des R-Sielsystems sowie der Vorfluter kann das anfallende Oberflächenwasser nur durch Versickerung oder durch entsprechende Rückhaltung auf den Grundstücken und über eine verzögerte Ableitung in die Regenwassersiele eingeleitet werden.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

gegen den B-Planentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, befindet sich in der Flughafenstraße eine Frischwasserleitung der HWW, im direkten Bereich der Erschließungsfläche liegen keine Leitungen.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-██████ in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Zu Kapitel 3.3. "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend.



Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 – IV 334 – 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht: *"Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen.*

Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden."

Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser-versorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

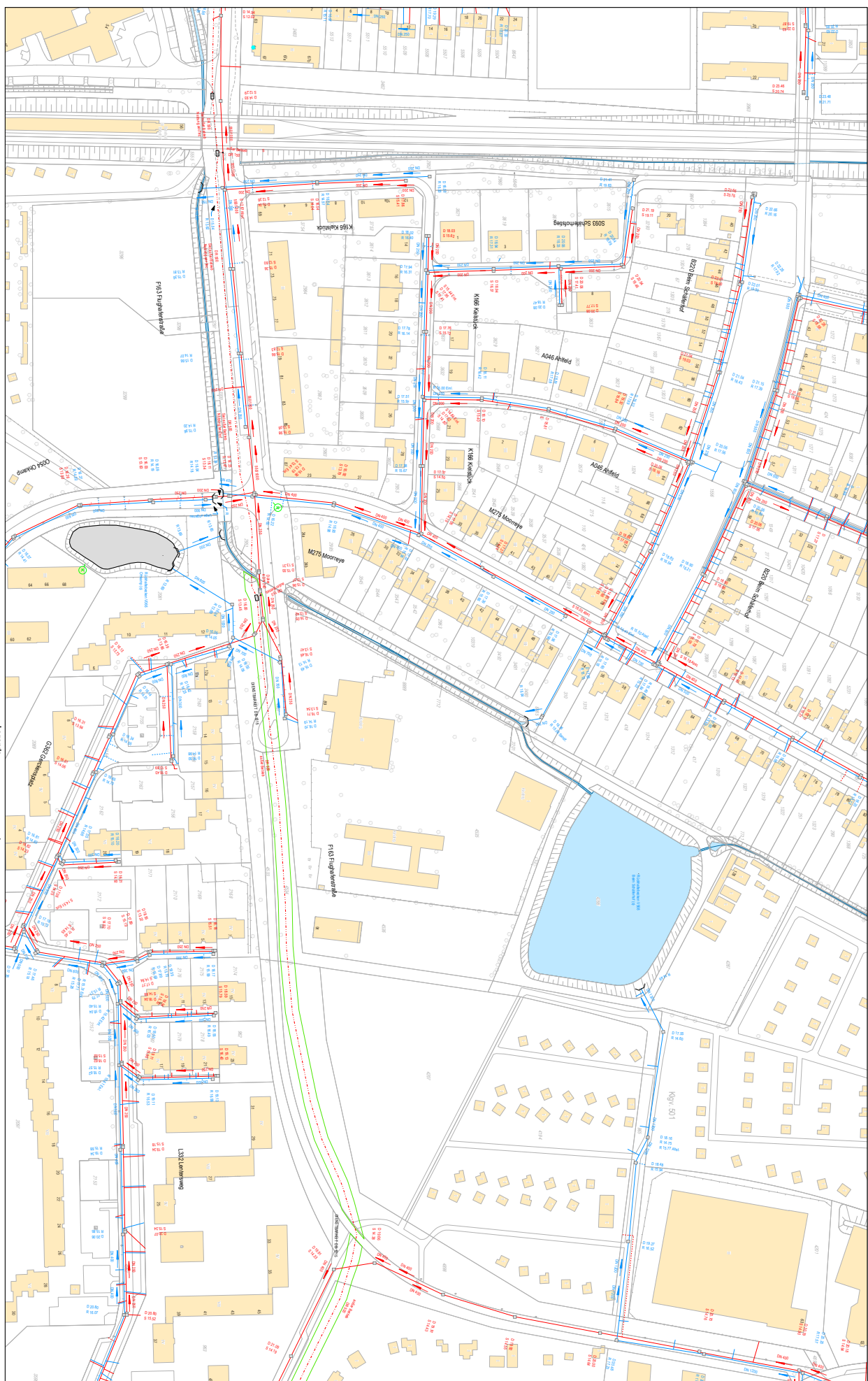
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

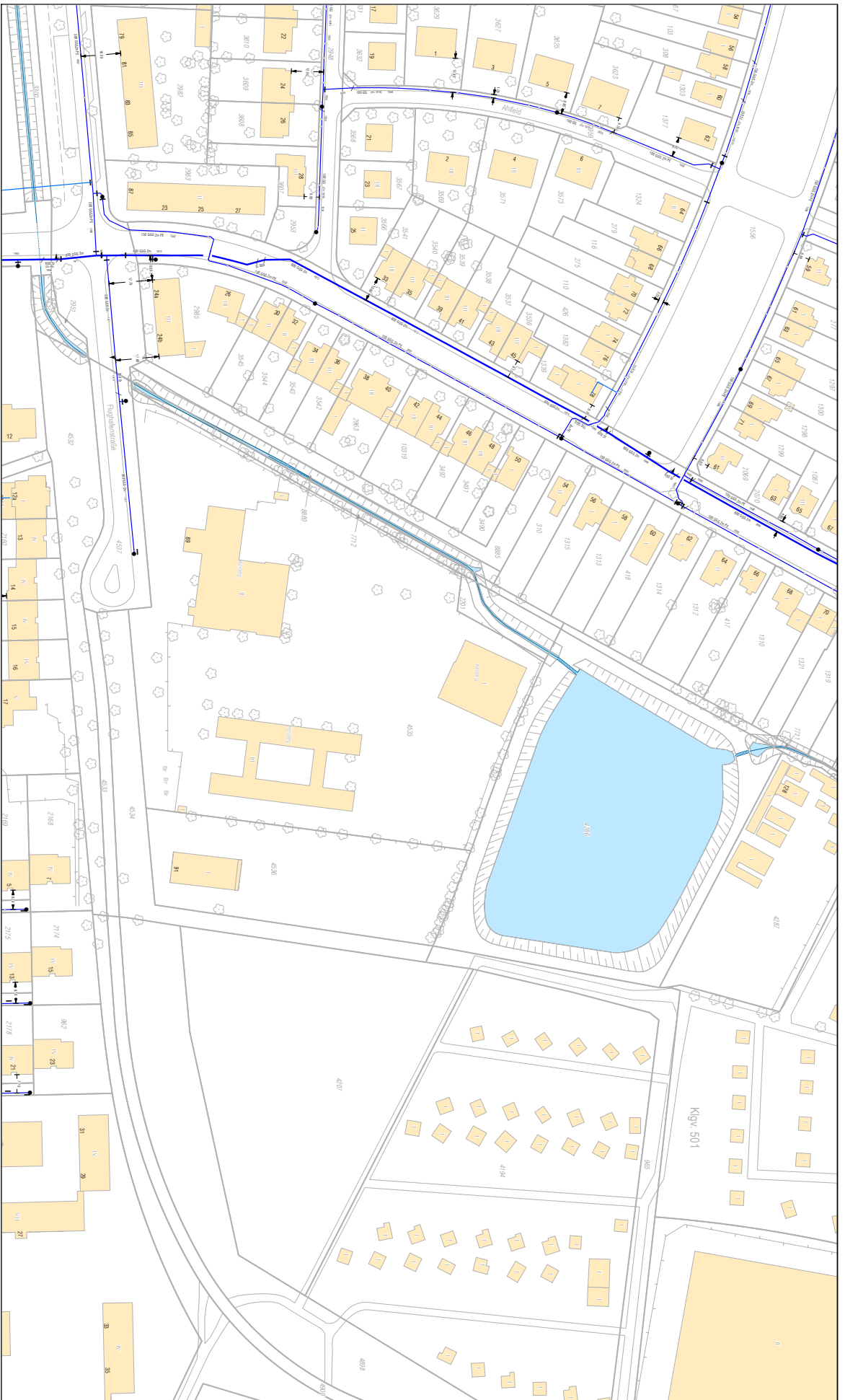
- Katasterauszug HSE
- Katasterauszug HWW



- Legende**
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Gebäude Gebäude, ohne Kontur Gebäude, mit einer Kontur Gebäude, mit zwei Konturen Gebäude, mit zwei Konturen/1/2 Gebäude, mit 1/2 in Keller Putzwerk ohne Hochbau Putzwerk mit Hochbau Entwässerungslinie | <ul style="list-style-type: none"> Aussen Erdhaus Sonderanbau, DIN Norm 5000 Dach Fassade, Schilf Umkleekabine Heizungsanlage, aufwandslos Heizungsanlage, aufwandslos Heizungsanlage, (siehe Detail) EGW - Erdkabel zum Sammelrohr Tränke Schuppen |
|---|--|

| | |
|--|---|
| | <p>HAARBJERG WASSER</p> |
| <p>Lahnregulierungsbereich Helmholtzstraße/Seedorfstr. 408 Lahnregulierungsbereich Lahn/Seedorfstr. 408</p> | <p>Nr. 21 Erschließungsplan Lahn/Seedorfstr. 408</p> |
| <p>Lahnregulierungsbereich Helmholtzstraße/Seedorfstr. 408 Lahnregulierungsbereich Lahn/Seedorfstr. 408</p> | <p>Kataster Nr. 431/03 14.03.2013</p> |

Für die Vollständigkeit der Erläuterungen kann der Entwurf nicht garantiert werden. Änderungen sind nur dann zulässig, wenn diese in einem Ausbau oder im Rahmen der Ausführung der Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers mit der Zustimmung des Auftraggebers zu erfolgen und der Auftraggeber hiervon in Kenntnis gesetzt wird.



Legende

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ⊥ Schieber ○ Anbohrventil ⊥ Klappe ⊥ Rückschlagklappe ⊥ Luftkahn ⊥ Anschlusshahn ● Hydrant / Abschnittswechsel | <ul style="list-style-type: none"> ⊥ Schieber (geschlossen) ⊥ Klappe (geschlossen) ⊥ Anschlusshahn (geschlossen) ⊥ Anbohrventil (geschlossen) ⊥ Spülungsanslass ⊥ Überlaufanslass ⊥ Aboschluss ⊥ Kathodischer Korrosionsschutz |
| <ul style="list-style-type: none"> — Trinkwasserleitung — Rohwasserleitung — Nahwärmanleitung Hamburg Energie — Kabeltrasse WW — Kabeltrasse B5 — Bauprojekt — Dienstfiktel — Schutzrohr | |



HAMBURG WASSER
 Leitungsbau
 Billroth-Platz 2, 20099 Hamburg
 040-7888-4212-17 anlagen@hamburgwasser.de

IK 21
 Erschließungen
 und Bauverfahren
 Maßstab
 1:1.500

Datum
 16.04.2018



Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden, insoweit sind insbesondere die in einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handzeichnung zu arbeiten und der zuständige Netzwerk ist zu informieren.